

Sitzung vom 28. Oktober 1998

2351. Anfrage (Verminderte Steuereinnahmen als Folge des UBS-Debakels)

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 5. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wie hoch sind bei den geltenden Steuerfüssen die geschätzten Verluste für Kanton und Stadt Zürich als Folge des UBS-Debakels?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In der Wirtschaftspresse werden in erster Linie die konsolidierten Ergebnisse der Konzerne und nur selten diejenigen der Stammhäuser kommentiert. Diese setzen sich zusammen aus dem Ergebnis des Stammhauses inklusive ausländischer Niederlassungen und denjenigen weiterer bedeutender Tochtergesellschaften, die in den Konsolidierungskreis einbezogen sind.

Die Ergebnisse, die in Stadt und Kanton Zürich versteuert werden, beziehen sich dagegen auf die Stammhäuser nach Ausscheidung der Gewinne ausserkantonaler und ausländischer Niederlassungen sowie auf diejenigen von Tochtergesellschaften mit lokaler Steuerpflicht. Sie sind somit beeinflusst durch die internationale, interkantonale und interkommunale Steuerausscheidung sowie die Ermässigung auf Beteiligungserträgen. Je nach Entwicklung in den einzelnen Geschäftsbereichen fallen die im Konzernergebnis enthaltenen Gewinne und Verluste ausserhalb von Stadt und Kanton Zürich oder in Form von privilegierten Beteiligungserträgen von Tochtergesellschaften aus dem In- und Ausland an. Allgemeine Rückschlüsse vom Konzernergebnis auf den Steuerertrag von Stadt und Kanton Zürich können daher nicht gezogen werden.

Das kantonale Steueramt wird in Kooperation mit den Verantwortlichen der UBS eine sachgerechte Zuordnung der erlittenen Verluste auf Niederlassungen und Tochtergesellschaften ermitteln und dabei auch die besondere Situation, die sich durch den Übergang zur Gegenwartsbemessung am 1. Januar 1999 ergibt, berücksichtigen. Die dargestellten komplexen Zusammenhänge verunmöglichen es jedoch den Verantwortlichen der UBS und dem Regierungsrat, im heutigen Zeitpunkt die Ausfälle bei der Gewinn- und Kapitalsteuer der UBS in Stadt und Kanton Zürich, die sich aus den erlittenen Verlusten ergeben, zu beziffern.

Bei den im Kanton Zürich wohnhaften Publikumsaktionären hat der Übergang zur Gegenwartsbemessung zur Folge, dass die Steuerperiode 1999 aufgrund des Einkommens des Kalenderjahres 1999 und des Vermögens am 31. Dezember 1999 veranlagt wird. Für die Einkommenssteuer ist die im Kalenderjahr 1999 ausgerichtete Dividende und für die Vermögenssteuer der Durchschnittskurs im Dezember 1999 massgebend. Da das Kalenderjahr 1998 in eine Bemessungslücke fällt, beeinflusst die aktuelle Entwicklung der Börsenkurse der UBS-Aktien den Steuerertrag derzeit nicht. Institutionelle Anleger können auf den Erträgen aus UBS-Aktien in der Regel ohnehin den Beteiligungsabzug geltend machen. Allfällig notwendige Abschreibungen fallen bei ihnen ebenfalls in eine Bemessungslücke.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi